

Stenographisches Protokoll

213. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 3. März 1964

Tagesordnung

1. Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes
2. Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Inhalt

Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 5211)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5211)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Amtsenthebung des Bundeskanzlers und Betrauung mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte (S. 5211)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 5218)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1964: Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes

Berichterstatter: Sekanina (S. 5212)

Redner: Kroyer (S. 5212) und Müller (S. 5216)

kein Einspruch (S. 5217)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1964: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Berichterstatter: Panzenböck (S. 5217)

kein Einspruch (S. 5218)

Beginn der Sitzung: 13 Uhr

Vorsitzender **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 213. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 212. Sitzung vom 18. Februar 1964 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Römer, Dr. Gschnitzer, Ing. Harramach, Ing. Ertl, Gugg, Wetschnig, Franziska Krämer und Maria Matzner.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 25. Februar 1964 über meinen Wunsch mich gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit heutigem Tage von meinem Amte enthoben hat.

Gleichzeitig hat er mich gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der Fortführung der Verwaltung des bisher innegehabten Amtes und mit dem Vorsitz in der Bundesregierung bis zur Bestellung des neuen Bundeskanzlers betraut.

25. Februar 1964

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Danke. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorherberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 28 lit. B der Geschäftsordnung des Bundesrates setze ich auf die heutige Tagesordnung den Punkt:

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Ich werde diese Wahl nach Erledigung der beiden Tagesordnungspunkte vornehmen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Februar 1964: Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Vorsitzender

Berichterstatler ist Herr Bundesrat Sekanina. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatler **Sekanina**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das 2. Verstaatlichungsgesetz zählt als Landesgesellschaften, die mit der Stromversorgung befaßt sind, nur die Gesellschaften von acht Bundesländern auf. Des weiteren bestimmt dieses Gesetz, daß, solange keine eigene Landesgesellschaft für das Burgenland errichtet ist, deren Aufgabe die NEWAG und die STEWEAG übernehmen.

Im September 1959 hat der burgenländische Landtag mit Landesgesetz die Errichtung der BEWAG beschlossen. Der Verfassungsgerechtshof, der von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren einleitete, hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963 einzelne Bestimmungen des Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. In der Begründung wurde festgestellt, daß auch die anderen Bestimmungen des Landesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Berufung der BEWAG zur Landesgesellschaft, nicht verfassungsmäßig sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der Katalog der Landesgesellschaften im 2. Verstaatlichungsgesetz durch Aufnahme der BEWAG ergänzt und somit in verfassungsmäßig einwandfreier Weise dem Wunsche des Burgenlandes entsprochen, eine eigene Landesgesellschaft für die Elektrizitätsversorgung zu besitzen.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134.

Im übrigen sei auf 330 und 361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates in seiner X. Gesetzgebungsperiode verwiesen.

Hoher Bundesrat! In diesem Zusammenhang darf ich feststellen, daß Artikel I des Gesetzesbeschlusses eine Verfassungsbestimmung enthält, während im Artikel II allein die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland als neue Landesgesellschaft angeführt ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kroyer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kroyer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heute im Hohen Haus zur Debatte stehenden Bundesgesetz wird das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert, somit das — nach burgenländischem Sprachgebrauch — sogenannte BEWAG-Gesetz geschaffen.

Diese Gesetzesvorlage hat seit geraumer Zeit in der Öffentlichkeit, hauptsächlich aber bei uns im Burgenland und in den zwei anderen davon betroffenen Ländern, viel Staub aufgewirbelt beziehungsweise die Gemüter ziemlich stark erregt, wobei sich jedes der drei davon betroffenen Länder — Niederösterreich, Steiermark und Burgenland — einerseits benachteiligt fühlte und andererseits befürchtete, dabei den kürzeren zu ziehen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz hätte bei objektiver Betrachtung und bei entsprechender Behandlung durch die Beteiligten ohne viel Aufhebens und Aufsehen zur Befriedigung der Beteiligten über die Bühne gehen können.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Was ist geschehen, daß es jetzt zur Abänderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes kommt, um durch diese Abänderung die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft, kurz BEWAG genannt, in ihrem Bestand zu legitimieren? Um diese Frage soweit wie möglich kurz, aber doch richtig beantworten zu können, will ich versuchen, Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Geschichte der burgenländischen Stromversorgung bis zum heutigen Tag in den wesentlichen Zügen vor Augen zu führen.

Als man nach Mitte der zwanziger Jahre, also vor nicht ganz 40 Jahren, auch im Burgenland daran ging, das Land, den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, mit elektrischem Strom zu versorgen, wurde der nördliche Teil des Landes von der hiezu ins Leben gerufenen Eisenstädter Elektrizitäts-AG-Überlandwerke, der südliche Teil des Landes von der ebenfalls hiezu gegründeten Oststeirisch-burgenländischen Wasserkraftwerke AG. bis zum Jahre 1938 mit Strom versorgt.

Nach der Machtübernahme durch das nationalsozialistische Regime ist nicht nur Österreich von der Landkarte verschwunden, auch das Burgenland wurde aufgeteilt und an die benachbarten Bundesländer Niederösterreich und Steiermark angeschlossen. Mit der Aufteilung des Landes haben alle landeseigenen Einrichtungen zu bestehen aufgehört. Beide Elektrizitätsgesellschaften wurden, und zwar im Norden die Eisenstädter Elektrizitäts-Aktiengesellschaft-Überlandwerke den „Gauwerken Niederdonau“ und im Süden des Landes

Kroyer

die Oststeirisch-burgenländische Wasserkraft-AG. der Steirischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, also den Gesellschaften der Nachbarländer angeschlossen und in diese einverleibt.

Nach 1945 wurden die „Gauwerke Niederdonau“ von der NEWAG übernommen, die in der Folgezeit die Stromversorgung in ihrem bisherigen Stromversorgungsbereich, somit auch bei uns im nördlichen Teil des Burgenlandes, übernommen hat. Ebenso wurde der südliche Teil des Landes bis auf weiteres von der STEWEAG mit Strom versorgt.

Als im Jahre 1947 das 2. Verstaatlichungsgesetz beschlossen wurde, besaßen alle Bundesländer mit Ausnahme des Burgenlandes eigene Landeselektrizitätsgesellschaften. Diese acht Landeselektrizitätsgesellschaften wurden im § 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom Jahre 1947 mit genau festgelegten Rechten und Pflichten ausgestattet und gesetzlich verankert.

Dem Mangel an einer eigenen burgenländischen Landeselektrizitätsgesellschaft zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes wurde im 2. Verstaatlichungsgesetz Rechnung getragen. Im § 3 Abs. 5 wird hiezu ausgeführt: „Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.“ Weiters heißt es dort: „Einigen sich die beteiligten Bundesländer über die Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht, so entscheidet die Bundesregierung.“

Hiemit wurde ausdrücklich einerseits die Stromversorgung des Burgenlandes bis zur Errichtung einer eigenen burgenländischen Landeselektrizitätsgesellschaft gesetzlich gesichert, andererseits dem Bundesland Burgenland — auch gesetzlich — das Recht eingeräumt, durch Gründung einer eigenen Landeselektrizitätsgesellschaft die Stromversorgung im Burgenland zu übernehmen.

Das Burgenland und seine jeweiligen Repräsentanten und Vertreter haben immer und überall die Gleichberechtigung des Landes gegenüber den anderen Bundesländern gefordert. Wir werden das nach wie vor tun, bis wir glauben, daß unseren berechtigten und daher gerechten Forderungen Genüge geleistet wurde. Wir werden das deswegen tun, weil wir als gleichberechtigte Staatsbürger auch unseren staatsbürgerlichen Pflichten voll und ganz nachzukommen haben und auch nachkommen wollen.

Mit dieser kurzen Zwischenbemerkung wollte ich nur darauf verweisen, daß das Burgenland die Errichtung einer eigenen Landes-

elektrizitätsgesellschaft nicht erst seit dem Jahre 1958 erwogen hat. In den Regierungserklärungen der Jahre 1949, 1953 und 1956 hat die burgenländische Landesregierung die Forderung auf Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft immer wieder als einen der wesentlichsten Programmpunkte hingestellt.

Am 30. Juni 1958 war es dann endlich so weit, daß die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, kurz BEWAG genannt, gegründet wurde. Von diesem Zeitpunkt an war die BEWAG als Landesgesellschaft auf Grund des § 3 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom Jahre 1947 berechtigt, die Stromversorgung im Burgenland zu übernehmen. Mit der Errichtung der BEWAG war wohl die gesetzliche Berechtigung für die Stromversorgung durch die Landesgesellschaft gegeben, aber die praktische Durchführung stieß auf unüberwindliche Hindernisse, da der BEWAG keine eigenen Anlagen zur Verfügung standen und die Ablöseverhandlungen mit der NEWAG und der STEWEAG zu keinem Ergebnis geführt hatten. Dazu muß noch bemerkt werden, daß die Stromversorgung infolge der Überalterung vieler zu schwacher Orts- und Überlandleitungen im allgemeinen den Anforderungen durchaus nicht mehr entsprechen konnte. Im nördlichen Teil des Landes, insbesondere im Neusiedler Bezirk, mußte die Stromversorgung als katastrophal bezeichnet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten sah sich die burgenländische Landesregierung zu einem nicht alltäglichen Schritt gezwungen. Mit Bescheid vom 27. Februar 1959 hat Landeshauptmann Wagner die bisherige Stromversorgung durch die NEWAG und die STEWEAG im Burgenland für beendet erklärt und gleichzeitig die im Burgenland gelegenen Stromversorgungsanlagen mit allem Drum und Dran der BEWAG übertragen.

Es wird unumwunden zugegeben, daß dieser Erlaß nicht alltäglich war und daß mit dem Vollzug dieses Bescheides eine Tat gesetzt wurde, die Befremden hervorgerufen und uns, den Burgenländern, keine schmeichelhaften Bezeichnungen eingetragen hat. Aber dabei darf nicht übersehen werden: Dieser Erlaß wurde nicht leichtfertig, nicht unüberlegt und auch nicht böswillig herausgegeben. Mit diesem Erlaß hat die burgenländische Landesregierung den unbedingten Lebenswillen und die unbedingte Gleichberechtigung des Landes den anderen Bundesländern gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Auch das sei offen gesagt: Man war sich im Burgenland darüber klar, daß sich die betroffenen Länder Niederösterreich und Steiermark nicht ohne weiteres zufriedengeben

Kroyer

und darauf irgendwie reagieren werden, was auch geschehen ist. Sowohl die NEWAG als auch die STEWEAG hat gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes berufen. Das Ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat diesen Berufungen mit der Begründung Folge gegeben, daß eine Enteignung nicht bescheidmäßig, sondern nur durch ein Gesetz erfolgen kann.

Daraufhin hat der burgenländische Landtag am 15. September 1959 das sogenannte BEWAG-Gesetz, LGBl. Nr. 20, beschlossen und die BEWAG als Landesgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten einer solchen ausgestattet, wobei die Enteignung der der NEWAG und der STEWEAG gehörenden im Burgenland gelegenen Anlagen ausgesprochen und der BEWAG übertragen wurden.

Dieses Landesgesetz wurde von der Bundesregierung nicht beeinträchtigt.

Gleichzeitig wurde in diesem Gesetz festgehalten, daß sich das Burgenland zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung bekennt, was auch in wiederholten Erklärungen vor und nach der Enteignung durch die hiezu berufenen Repräsentanten des Burgenlandes zum wiederholten Male erfolgt ist. Da die Ablöseverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben, hat die burgenländische Landesregierung bereits den Entwurf eines Entschädigungsgesetzes ausgearbeitet, welcher ad acta gelegt wurde, als bekannt wurde, daß die NEWAG den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1963 wurde die im vorerwähnten Landesgesetz ausgesprochene Enteignung der der NEWAG gehörenden Anlagen als verfassungswidrig aufgehoben.

So kam es in den letzten Monaten und Wochen in bestimmten Kreisen zu heftigen Debatten und Auseinandersetzungen, welche ihren Niederschlag in einer Regierungsvorlage fanden, in der dem Burgenland verfassungsmäßig eine eigene Landeselektrizitätsgesellschaft zugestanden wird, die auch berechtigt ist, die Stromversorgung im Burgenland durchzuführen, wobei sich das Burgenland beziehungsweise die BEWAG verpflichten, unverzüglich in Ablöseverhandlungen mit der NEWAG und mit der STEWEAG über die von der BEWAG übernommenen Anlagen einzutreten. Sollten diese Ablöseverhandlungen innerhalb eines Jahres zu keinem Ergebnis führen, unterwirft sich das Burgenland dem Schiedsspruch eines Schiedsgerichtes.

Wir wissen, daß dies nicht die glücklichste, nicht die idealste, aber immerhin derzeit die einzig mögliche Lösung ist, dem Burgenland Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dem

Burgenland die Gleichberechtigung auch auf dem Gebiete der Stromversorgung zuzugestehen.

Dennoch erachte ich es für notwendig, für eine künftige Auslegung des Gesetzes den Willen des Verfassungsgesetzgebers und des Bundesgesetzgebers dahin gehend festzuhalten, daß mit der Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz nichts anderes als die Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft zur Elektrizitätsversorgung für das Burgenland beabsichtigt ist, daß also die Herbeiführung einer Änderung der verfassungsrechtlichen Situation des 2. Verstaatlichungsgesetzes in keinem anderen Paragraphen und in keinem anderen Punkt beabsichtigt ist als in der Ergänzung des § 3 Abs. 2, wo unter dem Buchstaben „i“ die burgenländische Landesgesellschaft hinzugefügt wird, wobei im selben § 3 der Absatz 5 gestrichen und der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung 5 erhält.

Eine Änderung der im Elektrizitätswesen bestehenden Zuständigkeitsverteilung müßte einer eigenen verfassungsrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Nun würde es mich gar nicht wundern, wenn jemand die berechtigte Frage aufwerfen und sagen würde: Warum hat man nicht die vor 1938 bestandene Elektrizitätsgesellschaft reaktiviert und wieder eingesetzt? Warum hat man im Burgenland nicht schon früher eine eigene Landesgesellschaft gegründet? Warum hat man bis zum Jahre 1958 zugewartet, wo doch die NEWAG so wie die STEWEAG ganz bestimmte Investitionen — wenn auch, wie behauptet wird, in sehr bescheidenem, ja ungenügendem Ausmaß — getätigt haben, die doch immerhin bis 1958 in die Millionen Schilling gehen?

Hiezu muß folgendes gesagt werden: Das Burgenland hat aus rein staatspolitischen Erwägungen heraus im Jahre 1947, als das 2. Verstaatlichungsgesetz beschlossen wurde, auf die Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft verzichtet beziehungsweise dieses Vorhaben zurückgestellt. Denn das Aktienkapital der Eisenstädter Elektrizitäts-AG.-Überlandwerke, welche nicht nur den nördlichen Teil unseres Landes mit Strom versorgte, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus einige angrenzende Bezirke von Niederösterreich belieferte, befand sich zur Gänze im Eigentum der Dresdner Bank in Berlin. Es bestand zu dieser Zeit die große Gefahr, daß bei einer Errichtung einer Landesgesellschaft oder gar bei einer Autorisierung der ehemaligen Eisenstädter Elektrizitäts-AG.-Überlandwerke die ganze Landesgesellschaft als Deutsches Eigentum erklärt und in USIA-

Kroyer

Verwaltung übernommen worden wäre. Aus dieser Erwägung wurde im Jahre 1947 und während der ganzen Dauer der Besatzungszeit auf die Schaffung einer Landesgesellschaft verzichtet.

Man kann daher dem Burgenland nicht vorwerfen, aus Berechnung auf Kosten der NEWAG sowie der STEWEAG mit der Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft so lange zugewartet zu haben, bis das Land zum großen Teil ausgebaut sein werde. Man kann diesen Vorwurf umsoweniger erheben, als ja sofort nach dem Abzug der Besatzungstruppen die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen — und ich betone ausdrücklich: auch mit der Bundesregierung — aufgenommen wurden und zu keinem Erfolg geführt haben.

Es blieb daher dem Burgenland kein anderer Weg übrig als der, den es gegangen ist, nämlich der Weg der Selbsthilfe. Daß der Weg ungewöhnlich war, das habe ich vorhin schon zugegeben. Ich muß aber sagen, daß er von burgenländischer Sicht aus gesehen der einzig mögliche war, der uns unser Ziel verwirklichen half und der auch schon dem Burgenland bis heute einen großen sichtbaren wirtschaftlichen Erfolg gebracht hat.

Wenn die BEWAG in diesen Tagen auf eine fünfjährige Tätigkeit zurückblickt und mit Stolz verzeichnet, daß sie in diesen fünf Jahren bereits 130 Millionen Schilling investiert hat und zum großen Teil neben den veralteten bestehenden Anlagen neue verstärkte Überlandleitungen sowie mehrere Umspannwerke errichtet wurden, so hat sie mit dem Bau dieser neuen Überlandleitungen den Grundstein zur Schaffung von neuen Industriebetrieben und damit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gelegt. Aber auch der Landwirtschaft ist die erweiterte und verstärkte Stromzuführung in erheblichem Ausmaße zugute gekommen.

Zum Schluß meiner Ausführungen will ich nur noch darauf verweisen, daß in den letzten Tagen und Wochen, bevor diese Gesetzesvorlage durch den Nationalrat zum Beschluß erhoben wurde, sodaß sie als Gesetzesbeschluß des Nationalrates heute auch dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, in Anbetracht der bevorstehenden burgenländischen Landtagswahlen viel unnötiger politischer Aufwand getrieben wurde. Die ÖVP wurde bewußt und daher zu Unrecht als jene Partei hingestellt, die das sogenannte BEWAG-Gesetz verhindern wollte. Ich will auf alle diese Behauptungen nicht näher eingehen, sondern lediglich darauf verweisen, daß sich sämtliche burgenländischen politischen Funktionäre und Mandatäre, ohne Unterschied der Partei-

zugehörigkeit, für die Verwirklichung dieses Gesetzes eingesetzt haben.

Ich will auch nicht untersuchen, ob der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft des Nationalrates unter dem Druck der Straße, das heißt unter dem Druck der tausend aufmarschierten BEWAG-Leute sich zu dem Beschluß durchgerungen hat. Ich persönlich bezweifle es. (*Ruf bei der SPÖ: Ein wenig hat's schon geholfen!*) Denn es wäre für die NEWAG und STEWEAG ein leichtes gewesen, zehntausend Betriebsangehörige als Gegendemonstranten vor dem Parlament aufmarschieren zu lassen. (*Bundesrat Porjes: Das wär' fesch!*)

Obwohl ich die Sorge der BEWAG-Belegschaft verstehe und auch voll würdige, habe ich den Aufmarsch, wenn ich von parteipolitischen Erwägungen absehe, als vollkommen überflüssig betrachtet. Ebenso den Beschluß des Betriebsrates, in den Streik zu treten, wenn das BEWAG-Gesetz nicht beschlossen werden sollte. Denn der eventuelle Streik hätte in seiner ganzen Auswirkung und vollen Schwere einzig und allein jene getroffen, die sich alle — wiederum ohne Unterschied der Partei — für die Gesetzwerdung dieser Regierungsvorlage restlos eingesetzt haben und dafür eingetreten sind. Dieser Streik hätte jeden einzelnen Stromabnehmer im Burgenland und damit die gesamte burgenländische Wirtschaft getroffen. Der dadurch entstandene Schaden wäre unverantwortbar gewesen und hätte niemanden von jenen getroffen, die an einer eventuellen Ablehnung mitgewirkt oder gar die Schuld gehabt hätten.

Hohes Haus! Ich fühle mich daher als Vertreter des Bundeslandes Burgenland verpflichtet, allen und jedermann, die — ohne Unterschied der Partei — mitgeholfen haben, daß dieses Gesetz zustande kam, von ganzem Herzen zu danken, daß dieses Gesetz verwirklicht wurde, denn mit diesem Gesetz wurde der burgenländischen Wirtschaft ein wertvoller, in seiner Auswirkung derzeit kaum abschätzbarer Dienst geleistet.

Mit diesem Gesetz ist neben dem wirtschaftlichen Aufschwung auch eine gewisse Befriedigung unseres Volkes verbunden. Daher meine Bitte an Sie alle, meine sehr verehrten Damen und Herren: Geben Sie auch diesem Gesetzesbeschluß, der heute zur Beratung steht, Ihre Zustimmung (*Bundesrat Maria Hagleitner, auf die Bänke der ÖVPweisend: Sagen Sie das da hinüber!*), und ich übermittle Ihnen auf diesem Weg den Dank meines Heimatlandes, den Dank des Burgenlandes. (*Beifall bei der ÖVP*).

Vorsitzender: Als nächster Debatterredner gelangt Herr Bundesrat Müller zum Wort.

Bundesrat **Müller (SPÖ)**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht ein langjähriger Wunsch des Burgenlandes und seiner Bevölkerung in Erfüllung, nämlich die verfassungsmäßig einwandfreie Verankerung einer landeseigenen Energieversorgung und damit die Herstellung der Gleichberechtigung des Burgenlandes auf diesem für die Gesamtentwicklung des Landes so wichtigen Sektor. Es ist bei dieser Gelegenheit angebracht, einige Worte über die Leidensgeschichte der burgenländischen Stromversorgung, vielleicht unter einem anderen Gesichtswinkel, als es mein geschätzter Herr Vorredner getan hat, zu sagen. Es läßt sich dabei nicht vermeiden, Wiederholungen vorzunehmen.

Zuerst möchte auch ich festhalten, daß im Burgenland vor 1938, sowohl im nördlichen Teil des Landes als auch im südlichen Burgenland, Überlandstromversorgungswerke entstanden — mein geschätzter Vorredner hat bereits darauf hingewiesen —, nämlich die Eisenstädter Elektrizitäts-AG-Überlandwerke, kurz EEAG genannt, und die Oststeirisch-burgenländische Wasserkraftwerke AG., kurz „Ostburg“ genannt, die die damaligen bescheidenen Stromversorgungsansprüche befriedigten. Diese Unternehmungen, die im wesentlichen burgenländische Gründungen waren, haben mit Hilfe der Bevölkerung und der Gemeinden die Elektrifizierung des Burgenlandes durchgeführt.

Was den anderen Bundesländern im Jahre 1938 erspart blieb, das mußte das Burgenland mit voller Wucht verspüren, nämlich die Teilung des Landes und damit auch das Auseinanderfallen seiner Stromversorgung. Die beiden großen Unternehmungen wurden von den Gauwerken Niederdonau beziehungsweise von der Steirischen Elektrizitäts-AG. übernommen. Im Jahre 1945, als Österreich wiedererstand, übernahmen die Rechtsnachfolger der angeführten Unternehmungen, die NEWAG einerseits und die STEWEAG andererseits, die Stromversorgung des Landes. Bei Erlassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, das die Organisation der Elektrizitätswirtschaft regelte, fehlte daher im Burgenland durch die geschilderten Umstände und nicht durch die Schuld des Burgenlandes der Kern einer eigenen Landesgesellschaft.

Die burgenländische Volksvertretung und die Landesregierung haben bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber bei der Abgabe der Regierungserklärungen in den Jahren 1949, 1953 und 1956 festgestellt, daß auch das Burgenland das Anrecht auf eine landeseigene Energieversorgung hat. Sie

mußten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Gesellschaften, die vorläufig mit den Stromversorgungsaufgaben betraut wurden, ihren Pflichten gar nicht beziehungsweise nur unzulänglich nachgekommen sind. Das galt insbesondere für das nördliche Burgenland, aber auch im Bezirk Jennersdorf wurde sehr wenig gemacht.

Die wachsende Sorge der Landesregierung war nur allzu begründet, denn die Investitionen im Burgenland waren mehr als gering. Wenn das Burgenland den Anschluß an die wirtschaftliche Entwicklung des übrigen Österreich finden sollte und die Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Industrien geschaffen werden sollten, um den tausenden burgenländischen Wanderarbeitern Hoffnung auf Beschäftigung im eigenen Lande zu geben, dann mußte an die Schaffung einer eigenen Landesgesellschaft für die Versorgung mit elektrischer Energie geschritten werden. Vielfache Verhandlungen mit den Vorgängerunternehmungen blieben erfolglos.

An dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß insbesondere die Sozialistische Partei von jeher mit größtem Nachdruck für die Schaffung einer eigenen Elektrizitätsgesellschaft eintrat und dies 1958 mit der Gründung der BEWAG auch durchsetzte. Der BEWAG wurden dann, da kein anderer Weg offen war, mittels Bescheid des Landeshauptmannes des Burgenlandes die Stromversorgungsaufgaben übertragen und die Anlagen der Vorgängerunternehmungen übergeben.

Der burgenländische Landtag hat mit Gesetz vom 15. September 1959 in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dann auch das sogenannte BEWAG-Gesetz beschlossen, das von der Bundesregierung unbeeinträchtigt blieb. Die BEWAG hat dann auch sofort eine durchgreifende Verbesserung der Stromversungsverhältnisse in Angriff genommen, den Anschluß an das Verbundnetz hergestellt, eine Landessammelschiene mit den dazugehörigen Umspannwerken errichtet und auch das Mittelspannungsnetz sowie die Ortsnetze verbessert.

Die Landessammelschiene ermöglichte die Errichtung eines Fernheizkraftwerkes in Pinkafeld. Es handelt sich dabei um ein kalorisches Kraftwerk, welches die Tauchener Kohle verwendet und den Strom bereits seit 1. Dezember 1963 in das BEWAG-Netz einspeist. Die Kohlen-AG. in Tauchen und das Fernheizkraftwerk in Pinkafeld beschäftigen rund 500 Arbeiter und Angestellte — für das Burgenland eine schöne Zahl —, für die die Arbeitsplätze geschaffen beziehungsweise gesichert werden konnten. Die BEWAG hat

Müller

alle Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, voll und ganz erfüllt.

Als der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren von Amts wegen einen Teil des Landesgesetzes vom 15. September 1959 aufhob, war daher die Sorge der Landesregierung, des Landtages und der Bevölkerung des Landes dahin gerichtet, daß sofort entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung des Burgenlandes auf dem Gebiete der Stromversorgung eingeleitet werden.

Die Belegschaft des Unternehmens hat sich in dankenswerter Weise für diese Belange voll eingesetzt. Der Herr Bundesminister Probst hat sich für die Gleichberechtigung des Burgenlandes verwendet und den Gesetzesentwurf rasch ausarbeiten lassen. Bei den zähen Verhandlungen trat Herr Bundesminister Probst unbeirrt für die Gleichberechtigung des Burgenlandes ein. Als einer der Vertreter des Bundeslandes Burgenland möchte ich dem Herrn Bundesminister Probst für sein Verständnis für die Belange des Burgenlandes sehr herzlich Dank sagen.

Das Verlangen des Burgenlandes auf Gleichberechtigung in der Stromversorgung hat bei einem Teil der Presse und auch bei ÖVP-Landeshauptleuten und -Mandataren keine Gegenliebe beziehungsweise kein Verständnis gefunden. (*Widerspruch bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Das ist ja nicht wahr!*) Die Taten sprechen anders! Man fühlte sich bemüßigt, die Rechte des Burgenlandes anzugreifen und zu bezweifeln. (*Neuerlicher Widerspruch bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Das ist eine Verleumdung!*) Mit juristischen Kniffen verzögerte man die Beschlußfassung über dieses für das Burgenland so wichtige Gesetz. Man kann daher die Belegschaft verstehen, wenn sie ungeduldig wurde. (*Bundesrat Porgas: Sehr richtig!*) und nach Wien zog, um in Wien für die Rechte des Burgenlandes zu demonstrieren. (*Bundesrat Bürkle: Aus eigenem Antrieb und freiwillig?*) Man kann sagen, was man will: Diese Demonstrationen haben einen Erfolg gezeitigt.

Das Burgenland ist das jüngste Kind der Republik Österreich. Gewöhnlich werden die jüngsten Kinder in der Familie verhätschelt, wie der Volksmund sagt. Aber das Burgenland wurde nie verhätschelt. Wir haben noch immer über 20.000 Pendler, die außerhalb des Landes auf Arbeit gehen müssen. (*Bundesrat Baudion: In Niederösterreich haben wir 150.000 Pendler!*) Unsere Wirtschaft ist nicht voll entwickelt. Wir benötigen eine wirksame und echte Hilfe, um an die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs Anschluß zu finden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist ein Schritt dazu.

Der Beschluß des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BEWAG vom 16. Dezember 1963 stellt unter Beweis, daß das Burgenland bereit ist, für die Übernahme der Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die BEWAG wird zu diesem Zweck sofort nach Inkrafttreten der Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz die Verhandlungen mit den betreffenden Gesellschaften aufnehmen. Sollten diese Verhandlungen zu keiner Einigung führen, so wird ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der NEWAG und der STEWEAG und aus zwei Vertretern der BEWAG sowie einem gemeinsam zu bestellenden Vorsitzenden, eingerichtet werden, welches über die Art und die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Bei der Frage der Entschädigung müssen alle Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem die Anteilsrechte des Burgenlandes am Aktienkapital der NEWAG und der STEWEAG. Die im Burgenland erzielten Einnahmen und die von beiden Gesellschaften getätigten Ausgaben müssen in Rechnung gestellt werden. Schließlich können auch nicht für alle der BEWAG übertragenen Anlagen, die mit Mitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Lichtbaugenossenschaften und der sonstigen Interessenten errichtet wurden, von der BEWAG beziehungsweise vom Burgenland noch einmal Entschädigungen geleistet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kommen wir, wie bereits gesagt, einen Schritt weiter in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufholung des Rückstandes des Burgenlandes. Wir Sozialisten werden daher aus voller Überzeugung für diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Febr 1964: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Panzenböck:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Panzenböck

Der Beitritt Österreichs zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 erfolgte mit Wirkung vom 26. September 1948.

Am 14. September 1962 hat die 14. Vollversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Rom eine Änderung des Artikels 48 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, beschlossen. Dieser Artikel hatte bestimmt, daß außerordentliche Vollversammlungen über Beschluß des Rates dieser Organisation oder auf Grund eines von zehn Vertragsstaaten beim Generalsekretär gestellten Antrages einzuberufen sind.

Die neue Fassung des Artikels 48 (a) besagt, daß eine außerordentliche Vollversammlung über Beschluß des Rates oder auf Grund eines von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Vertragsstaaten beim Generalsekretär eingebrachten Antrages einzuberufen ist. Die Bestimmung, daß zehn Vertragsstaaten die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangen können, war zur Zeit der Gründung der Organisation, als ihr 54 Mitgliedstaaten angehörten, angemessen. Durch die besonders in letzter Zeit erfolgten Beitritte unabhängig gewordener Staaten beträgt die Anzahl der Mitgliedstaaten jedoch derzeit über hundert. Durch die Änderung werden außerdem die Bestimmungen des Artikels 48 (a) den entsprechenden Bestimmungen für die Vereinten Nationen und für andere Spezialorganisationen der UNO angepaßt.

Aus diesen Erwägungen ist auch die österreichische Delegation bei der 14. Versammlung der ICAO in Rom für die gegenständliche Abänderung eingetreten. Das Abänderungsprotokoll, das allen Mitgliedstaaten zur Ratifizierung offensteht, tritt mit dem Tage der Hinterlegung der 66. Ratifizierungsurkunde für jene Staaten in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt ratifiziert haben. Für jeden weiteren Staat tritt das Protokoll mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der ICAO in Kraft. Bisher wurde das Abänderungsprotokoll von 13 Staaten ratifiziert.

Das vorliegende Abänderungsprotokoll bedarf gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Der Nationalrat hat seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Beschluß beschäftigt und mich einstimmig beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Der Bundesrat hat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

Es ist mir folgender Wahlvorschlag zugekommen:

als Mitglied Bundesrat Albert Römer;

als Ersatzmitglieder die Bundesräte Doktor Franz Gschnitzer und Dr. Josef Reichl.

Falls keine Einwendung erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Dies ist die Mehrheit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Römer? — *(Ruf bei der ÖVP: Ist entschuldigt! Er ist in Straßburg!)* Herr Bundesrat Dr. Gschnitzer? — Ist nicht hier. Herr Bundesrat Reichl?

Bundesrat Dr. Reichl: Ja!

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß die Annahme erklärt wird.

Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Weg einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten